



## Datenschutz in der Cloud

### Datenschutzrechtliche Besonderheiten bei Services aus der Cloud und der Vertragsgestaltung

Channel-Sales Kongress Cloud Computing, München  
9. Mai 2012

**Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska**  
Externer Datenschutzbeauftragter

Tel.: 089 5130 3920  
Internet: [www.iitr.de](http://www.iitr.de)  
E-Mail: [skraska@iitr.de](mailto:skraska@iitr.de)



## Datenschutz in der Cloud

- A. Was ist eigentlich Cloud-Computing?
- B. Was ist eigentlich Datenschutz?
- C. Und wo genau ist jetzt bitte das Problem?
- D. Was ist beim Einsatz von Cloud-Lösungen zu beachten?
- E. Und wie geht es jetzt weiter?
- F. Fazit

### A. Was ist eigentlich Cloud-Computing?

- Keine einheitliche Definition vorhanden
- Datenverarbeitung durch Dienstleister
- Flexible Infrastruktur
- Skalierbare Performance
- Entscheidung über technische Ausgestaltung liegt bei Cloud-Anbieter
- Häufig globale Infrastruktur
- „Irgendjemand verarbeitet irgendwo irgendwie meine Daten“

### B. Was ist eigentlich Datenschutz?

- Keine einheitliche Definition vorhanden
- Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen („informationelles Selbstbestimmungsrecht“; BVerfGE 65, 1)
- Schutzgegenstand sind „personenbezogene Daten“ (§ 3 Abs. 1 BDSG)
  - Einzelangaben
  - über persönliche oder sachliche Verhältnisse
  - einer bestimmten oder bestimmbaren
  - natürlichen Person

### C. Und wo genau ist jetzt bitte das Problem? (1/3)

- „Klassische“ Auslagerung von Datenverarbeitungsvorgängen bislang: Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG)
- Privileg des § 3 Abs. 8 S. 3 BDSG: Europäischer Dienstleister ist kein Empfänger → Keine Übermittlung → Auslagerung zulässig
- Verantwortliche Stelle ist auch für eingesetzte Auftragsdatenverarbeiter („ADV“) verantwortlich (§ 11 Abs. 1 BDSG)
- ADV muss sorgfältig ausgewählt werden
  - ADV muss seine Mitarbeiter auf Datengeheimnis verpflichten
  - ADV muss einen DSB und geeignete TOMs haben

### C. Und wo genau ist jetzt bitte das Problem? (2/3)

- ADV muss schriftlich verpflichtet werden
  - ADV darf nur nach Weisungen handeln
  - ADV muss Verstöße gegen das Datenschutzrecht melden
  - Regelung zu Unterauftragnehmern
  - Details zu technischen und organisatorischen Maßnahmen
- ADV muss regelmäßig kontrolliert werden (§ 11 Abs. 2 S. 3 f. BDSG)

### C. Und wo genau ist jetzt bitte das Problem? (3/3)

- Flexibilität der Cloud vs. Details zu technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Regelungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern
- Kein Privileg für außer-europäische Dienstleister: Sicherstellung eines (aus europäischer Sicht) „angemessenen Datenschutzniveaus“ sowie datenschutzrechtliche Zulässigkeit im Übrigen
- Überprüfung des Cloud-Anbieters
- Zugriff ausländischer Behörden auf „Cloud-Daten“

### D. Was ist beim Einsatz von Cloud-Lösungen zu beachten? (1/2)

- Kein abgeschlossener Empfehlungskatalog; Entscheidung im Einzelfall
- Cloud Computing grundsätzlich datenschutzrechtlich darstellbar
- Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen
- Orientierungshilfe der Datenschutz-Aufsichtsbehörden vgl. <http://tinyurl.com/78hxp3a>
- Memorandum Working Group vgl. <http://tinyurl.com/4yayg8h>

### D. Was ist beim Einsatz von Cloud-Lösungen zu beachten? (2/2)

- Auslagerndes Unternehmen bleibt für Daten verantwortlich
- Detaillierte Informationen über die technischen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (einschließlich Sicherheitskonzeption) einholen
- Vertragliche Regelungen insb. zum Ort der Datenverarbeitung und zur Benachrichtigung über eventuelle Ortswechsel
- Umsetzung von abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen auf Seiten von Cloud-Anbieter und Cloud-Anwender
- Aktuelle und aussagekräftige Infrastruktur-Nachweise (bspw. Zertifikate anerkannter und unabhängiger Prüfungsorganisationen)

### E. Und wie geht es jetzt weiter?

- Auf dem Gebiet des Datenschutzrechts entscheidet sich die Frage:  
**“Wer darf auf welche Daten zu welchem Zweck zugreifen?”**
- Streitfrage: Anwendbarkeit nationaler Regelungsvorstellungen („EU-Datenschutzverordnung“)
- Streitfrage: Datenschutzrecht als Mittel der Wirtschaftspolitik
- Streitfrage: Durchsetzbarkeit nationaler Regelungsvorstellungen in einer globalisierten Datenwelt
- Vertiefende Zusammenfassung:  
[www.iitr.us/data-privacy-in-the-cloud-a-dozen-myths-and-facts.html](http://www.iitr.us/data-privacy-in-the-cloud-a-dozen-myths-and-facts.html)

## F. Fazit

- Cloud Computing grundsätzlich datenschutzrechtlich darstellbar
- Rechtliche Regelungen im Einzelfall entscheiden
- Mit erforderlichen Detailregelungen (insb. Ort der Datenverarbeitung, Einsatz Unterauftragnehmer, technische Details) geht gewisser Verlust von Skalierbarkeit und Flexibilität einher
- Frühzeitige Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen auf Hersteller- wie Kundenseite empfehlenswert

## Über den Referenten

- Als Rechtsanwalt spezialisiert auf betriebliches Datenschutzrecht
- Gemeinsam mit Team von Regionalpartnern bundesweite Tätigkeit als externe Datenschutzbeauftragte
- [www.iitr.de](http://www.iitr.de), [www.iitr.us](http://www.iitr.us), [www.datenschutzbeauftragter-online.de](http://www.datenschutzbeauftragter-online.de), XING-Gruppe für Datenschutzbeauftragte, iPhone-Datenschutz-App., Facebook-Gruppe für Datenschutz-Interessierte etc.





## Fragen?

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Kraska  
Externer Datenschutzbeauftragter

Telefon: 089-5130 3920

E-Mail: [skraska@iitr.de](mailto:skraska@iitr.de)

**Webseite** [www.iitr.de](http://www.iitr.de)  
[www.iitr.us](http://www.iitr.us)  
[www.datenschutzbeauftragter-online.de](http://www.datenschutzbeauftragter-online.de)

**Newsletter** [www.iitr.de/newsletter.html](http://www.iitr.de/newsletter.html)